Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/9 15Os179/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

StGB §223
StGB §224

Rechtssatz

Mit der Unterfertigung eines Protokolls stellt der Vernommene - unbeschadet des Umstands, daß schon durch die vom vernehmenden (Polizeibeamten) Beamten unterfertigte Beurkundung seiner Angaben eine eigene (öffentliche) Urkunde errichtet wurde (15 Os 130/87) - jedenfalls auch seinerseits eine rechtserhebliche schriftliche Erklärung aus und damit gleichfalls eine (einen integrierenden Bestandteil der vorerwähnten Urkunde darstellende weitere) Urkunde her.

Entscheidungstexte

- 15 Os 179/87
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 15 Os 179/87
  Veröff: SSt 59/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095444

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0150OS00179_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at